

Volumen, bei umschlossenen Strahlenquellen: Stückzahl) und Aktivität der im Berichtszeitraum entstandenen, der zentralen Erfassung und Endlagerung zugeführten, der durch andere Verfahren beseitigten sowie der im Betrieb zwischengelagerten radioaktiven Abfälle aufzustellen. Für die der zentralen Erfassung und Endlagerung zugeführten Abfälle ist zusätzlich zur Gesamtaktivität die Aktivität der Einzelradionuklide anzugeben. Weitere Festlegungen können in der Erlaubnis getroffen werden.

(2) Der Betrieb, der die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle durchführt, hat die betriebliche Kontrolle über die übernommenen und endgelagerten Abfälle zu gewährleisten. Er hat den Nachweis über die Menge, Gesamtaktivität, Aktivität der Einzelradionuklide und Herkunft der erfaßten und endgelagerten radioaktiven Abfälle zu führen.

§5

Erlaubnis

(1) Die Beseitigung radioaktiver Abfälle wird im Erlaubnisverfahren für die jeweilige Anwendung der Atomenergie geregelt. Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist nachzuweisen, daß alle entstehenden radioaktiven Abfälle in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften beseitigt werden können.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Angaben und Nachweise über radioaktive Abfälle vorzulegen:

1. für die Zustimmung zum Standort bzw. zur Aufgabenstellung die Grundkonzeption zur Abfallbeseitigung mit
 - a) vorläufigen Angaben zum Aufkommen radioaktiver Abfälle,
 - b) Vorschlag zur zentralen Erfassung und Endlagerung der entstehenden radioaktiven Abfälle;
2. für die Zustimmung zur Errichtung bzw. zum Projekt die Dokumentation zur Abfallbeseitigung mit
 - a) Angaben zur Organisation der betrieblichen Abfallwirtschaft,
 - b) Beschreibung der Eigenschaften der radioaktiven Abfälle (Abfallarten, Strahlenschutzgruppen, physikalische Beschaffenheit und chemische Zusammensetzung) und Angaben zum Abfallaufkommen (Menge, Gesamtaktivität, Aktivität der Einzelradionuklide),
 - c) Beschreibung der Einrichtungen, Anlagen und Verfahren zur Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung einschließlich Rückholbarkeit und der Übergabe radioaktiver Abfälle zur zentralen Erfassung,
 - d) Angaben zu den betrieblichen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen sowie zur Nachweisführung über die radioaktiven Abfälle,
 - e) Angaben über die Sekundärrohstoffe, die in den zur Abfallbeseitigung vorgesehenen radioaktiven Stoffen enthalten sind und über Ergebnisse von Untersuchungen für ihre inner- oder überbetriebliche Nutzung,
 - f) Erklärung des für die zentrale Erfassung und Endlagerung verantwortlichen Betriebes, daß die zur zentralen Erfassung vorgesehenen radioaktiven Abfälle in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften erfaßt und endgelagert werden können,
 - g) Darstellung der Aufgaben, die bis zum Beginn der Übergabe radioaktiver Abfälle noch zu lösen sind;
3. für die Zustimmung zur Inbetriebnahme den Nachweis vertraglicher Vereinbarungen mit dem für die zentrale Erfassung und Endlagerung verantwortlichen Betrieb;
4. für die Zustimmung zur Stilllegung Angaben zur Beseitigung radioaktiver Abfälle.

(3) Vor Veränderungen, die Einfluß auf das Aufkommen und die Eigenschaften radioaktiver Abfälle haben, ist von den Betrieben eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

(4) Für die Erlaubnisarten Registrierung und Anmeldung gelten für die Beseitigung radioaktiver Abfälle die Festlegungen in der Bauartzulassung.

§ 6

Leistungsbedingungen

(1) Radioaktive Abfälle sind zur zentralen Erfassung bei dem hierfür verantwortlichen Betrieb anzumelden. Die Anforderungen an Form und Eigenschaften der radioaktiven Abfälle sowie die Übergabe- und Übernahmebedingungen richten sich nach der Anordnung vom 4. September 1981 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.

(2) Die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von den Betrieben zu tragen, in denen diese Abfälle entstehen.

§7

Ausnahmeregelungen

(1) Aus zwingenden Gründen können in Ausnahmefällen Abweichungen von den Festlegungen der §§ 2 und 4 bis 6 dieser Anordnung durch befristete Ausnahmeregelungen zugelassen werden.

(2) Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 1 werden auf Antrag der Leiter der Betriebe vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz getroffen.

(3) Sofern diese Ausnahmeregelungen den Aufgabenbereich anderer zentraler Staatsorgane berühren, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane getroffen.

(4) Der Antrag auf Ausnahmeregelungen bedarf der Schriftform und hat zu enthalten:

- a) die Begründung für die Abweichung von den Festlegungen dieser Anordnung;
- b) den Bereich und die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung;
- c) Maßnahmen, die die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten, und
- d) Maßnahmen zur Herstellung des in dieser Anordnung geforderten Zustandes und die Termine ihrer Verwirklichung.

(5) Ausnahmeregelungen bedürfen der Schriftform und können jederzeit widerrufen werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1981 über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (GBl. I Nr. 16 S. 224) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1986

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit
und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

OMR Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. S i t z l a c k
Staatssekretär